

<b>Netzwerk I (Kooperationsnetzwerk)</b>	<b>Netzwerk II (Schutznetzwerk)</b>
<b>Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 3 Abs. 3 KKG)</b>	<b>Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, persönliche Eignung (§§ 8 a Abs. 2 u. 72 a SGB VIII)</b>
Behörden	Offene Jugendfreizeiteinrichtungen
Schulen	Tagespflegepersonen
Träger freier Jugendhilfe	Kindertageseinrichtungen
Heilberufe	Familienzentren
Krankenhäuser	Träger der Jugendhilfe

Zu den Netzwerkpartnern im **Netzwerk I** gehören Behörden, Schulen, Träger der freien Jugendhilfe, Heilberufe, Krankenhäuser.

In Anlehnung an § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sollen die Netzwerkpartner bei konkreten Fragen des Kinderschutzes bzw. der Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer Aufgabe vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.

Ferner soll **Netzwerk I** Kenntnis darüber geben, wer in dem Netzwerk aktiv und bei Bedarf wie erreichbar ist. Darüber hinaus soll über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informiert, strukturelle Fragen bei Bedarf geklärt und für die Belange der Kinder sensibilisiert werden.

Netzwerkpartner im **Netzwerk II** sind Offene Jugendfreizeiteinrichtungen, Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Träger der Jugendhilfe.

Entsprechend der §§ 8 a und 72 a SGB VIII soll im **Netzwerk II** sichergestellt werden, dass die Netzwerkpartner Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sich ggfs. von einer erfahrenen Fachkraft beraten lassen und im Zusammenwirken mit dem Kind, den Erziehungsberechtigten und/oder dem Jugendamt darauf hinwirken, die Gefahr zu beseitigen.

Zudem soll sichergestellt sein, dass für einen Netzwerkpartner keine Personen tätig sind, die bereits strafrechtlich wegen einer Tat zum Schaden eines Kindes in Erscheinung getreten sind.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind mit den Netzwerkpartnern aus den Netzwerken I und II entsprechende Vereinbarungen geschlossen worden, wobei die Trägerautonomie gewahrt bleiben soll. Die Vereinbarung zur Netzwerkarbeit basiert auf einer Gleichberechtigung aller Partner.

Weitere Mitglieder sind herzlich willkommen.